

DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 10/2017 29. März 2017

Inhaltsverzeichnis		Seite
•	88. Flächennutzungsplansänderung – Albertstraße -	2
•	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017	6
•	Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	9
•	Öffentliche Zustellungen	10

Hinweis:

Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter: www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Bekanntmachung von Bauleitplänen

<u>Aufstellung und öffentliche Auslegung von Bauleitplänen vom 10.04.2017 – 19.05.2017(einschließlich)</u>

88. Flächennutzungsplanänderung - Albertstraße -

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 21.04.2016 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung und Offenlegung der 88. Flächennutzungsplanänderung - Albertstraße - gefasst:

Die Aufstellung und die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 88. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Änderungsbereich nördlich der Unteren Lichtenplatzer Straße und südlich der Gewerbeschulstraße zwischen der Albertstraße und Heidter Berg – wie in den Anlagen 04 und 05 näher kenntlich gemacht – wird einschließlich der Begründung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die 88. Flächennutzungsplanänderung umfasst insbesondere die dortigen Flächen für den Einzelhandel sowie den zugehörigen Parkplatz und ein östlich der Albertstraße gelegenes Grundstück.



<u>Planungsziel:</u> Planungsrechtliche Absicherung des örtlich bereits vorhandenen Bestandes

Zu der 88. Flächennutzungsplanänderung wurde ein Umweltbericht (Ressort 106, Stadt Wuppertal; März 2016) erstellt. Dieser enthält Ausführungen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere / Artenschutz, Boden, Wasserhaushalt, Lufthygiene / Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch und Bevölkerung sowie Kultur- und Sachgüter.

Zu einigen Schutzgütern liegen außerdem folgende umweltbezogene Informationen und wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen vor:

Schutzgut / sonstige Umweltbelange	Art der Umweltinformationen / Urheber	Thematischer Bezug
Pflanzen und Tiere	Artenschutzrechtliche Prüfung	Informationen zu einer Betroffenheit liegen hierzu nicht vor
Boden	Stadt Wuppertal, Untere Bodenschutzbehörde; September 2015	Informationen zur Versiegelung des belasten Bodens
	Informationen zu Kampfmitteln Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD); September 2015	
Wasserhaushalt		Kein Wasserschutzgebiet bzw. Überschwemmungsgebiet und keine Fließgewässer vorhanden
Lufthygiene / Klima	Bezirksregierung Düsseldorf; September 2015	Die Luftreinhalteplanung sei zu thematisieren.
	Bezirksregierung Düsseldorf, Luftreinhalteplan Wuppertal 2013; April 2013	Maßnahmen zur Verbesserung der Stickstoffdioxid (NO2) und Feinstaubbelastung im Stadtgebiet, Luftreinhaltepolitik, Schutz der menschlichen Gesundheit
	Gesamtstädtisches Klimakonzept; Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG, Handlungskonzept Klima und Lufthygiene für die Stadt Wuppertal; März 2000	Ermittlung der klimatisch lufthygienischen Verhältnisse in Wuppertal
Landschaft		Durch die innerstädtische Lage von dem Vorhaben nicht betroffen
Biologische Vielfalt	Aufgrund der innerstädtischen Lage, der damit verbundenen Isolation und der hohen Versiegelungsrate ist die "Biologische Vielfalt" nicht vorhanden	
Mensch und Bevölkerung / Lärm	Schalltechnische Untersuchung; SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH, Hartmannsdorf; Juli 2006, September 2006 und August 2010	Informationen zu Lärmimmissionen (Verkehrslärm, Anlieferung)
	Lärmmessung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens; "Edeka- Markt an der Albertstraße"; ADU cologne, Institut für Immissionsschutz GmbH; Köln; März 2011	An den Wohngebäuden am Heidter Berg gegenüber der Anlieferung werden die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte eingehalten
Kultur- und Sachgüter		Angrenzend vorhandenes Baudenkmal; Keine Betroffenheit erkennbar

Hinweise:

Der genannte Bauleitplan liegt gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20.10.2015 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1722), in dem angegebenen Zeitraum zur Einsichtnahme aus. Die Begründung ist gemäß § 5 Absatz 5 BauGB in Verbindung mit § 2a BauGB beigefügt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Die Auslegung des Planentwurfs findet in dem Zeitraum 10.04.2017 – 19.05.2017 (einschließlich) durch das Ressort Bauen und Wohnen im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, im Flur neben Raum C - 078 während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 09:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) statt.

Die diesem Bauleitplanverfahren zugrunde gelegten Umweltinformationen können abweichend vom Planentwurf und der Begründung im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, in Raum C - 227 während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 09:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) eingesehen werden.

Stellungnahmen zu diesem Bauleitplanverfahren können während der Zeit der öffentlichen Auslegung vom 10.04.2017 – 19.05.2017 (einschließlich) schriftlich oder mündlich im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, Raum C - 227, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) (Normenkontrollverfahren) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die während der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

Der Stadtbote Nr. 10/2017 Seite 5 von 32

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass

der Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung,
 Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt ordnungsgemäß zustande gekommen ist,

 alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und

 der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 21.04.2016 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene

Wuppertal, den 24.03.2017

gez. Andreas Mucke Oberbürgermeister Der Stadtbote Seite Nr. 10/2017 6 von 32

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017

- I. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Wuppertal wird in der Zeit vom 24.04.2017 bis 28.04.2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, im Zimmer C-206 (Wahlbehörde), für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes (BMG) eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
- II. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- III. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 28.04.2017 bis 12.00 Uhr, bei der Stadt Wuppertal, Oberbürgermeister, Rathaus-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, im Zimmer C-206 (Wahlbehörde), Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23.04.2017 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
- IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem Wahlkreis durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
- V. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 1. jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
 - 2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,

Der Stadtbote Seite Nr. 10/2017 7 von 32

- c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.
- VI. Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 12.05.2017, 18.00 Uhr, beim (der) Oberbürgermeister(in) (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) angegebenen Voraussetzungen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch am Wahltage bis 15.00 Uhr stellen.
- VII. Dem Wahlschein werden folgende Unterlagen beigefügt:
 - a) ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises,
 - b) ein amtlicher blauer Stimmzettelumschlag,
 - c) ein amtlicher, mit der Anschrift des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin versehener roter Wahlbriefumschlag und
 - d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden auf Anforderung auch noch nachträglich bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ausgehändigt. Wer für einen anderen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden auf dem Postwege übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden an einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich nur ausgehändigt, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen darf nur durch die vom Wahlberechtigten benannte Person abgeholt werden, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt (die Eintragung der bevollmächtigten Person in den Wahlscheinantrag genügt) und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Der Stadtbote Seite Nr. 10/2017 8 von 32

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief braucht bei Absendung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht frei gemacht zu werden. Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform entgeltfrei befördert. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle (Wahlamt) der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters abgegeben werden. Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Wuppertal, 24.März 2017

gez. Dr. Slawig

Stadtdirektor als Wahlleiter für die Landtagswahlkreise 31 Wuppertal I und 32 Wuppertal II

Der Stadtbote Seite Nr. 10/2017 9 von 32

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebote vom Sparkassenbuch

Nr. 3438210472 Nr. 3010054751

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 23.03.2017

STADTSPARKASSE WUPPERTAL Der Vorstand

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Nrn.:

3413746607, 4010768895, 3418564005, 3418246603, 3418269415, 3418210575, 3418228577, 3418162909, 3010148355, 3010004350, 3011424649, 3010156242, 3011260068, 3011387127

Wuppertal, den 23.03.2017

STADTSPARKASSE WUPPERTAL Der Vorstand

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal Johannes-Rau-Platz 1 42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung

Rechtsamt
Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Telefon 0202 563 6450

E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) erhältlich im

Rathaus Barmen Johannes-Rau-Platz 1 42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)